

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Gültz

Nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Gültz vom 20.12.2021 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Gültz erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Sportlerheim, Dorfstraße 19 in 17089 Gültz, befindet sich in Eigentum der Gemeinde Gültz (nachfolgend Eigentümer). Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Bürgermeister oder einem von ihm Bevollmächtigten (nachfolgend Verwalter), auch während der Nutzung durch Dritte (folgend Nutzer). Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Gegenstand der Nutzung

Die Gemeinde Gültz vermietet auf Antrag folgende Räumlichkeiten/Örtlichkeiten im und um das Sportlerheim in Gültz:

- Sportlerheim (bestehend aus Clubraum, Umkleiden, Toiletten, Duschen)
- überdachte Freifläche am Gebäude
- anliegender Sportplatz

§ 3 Benutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung ist beim Bürgermeister bzw. Verwalter zu beantragen.

§ 4 Nutzungsüberlassung

Vor der Nutzung ist eine Vereinbarung über die Nutzung zu schließen. Diese enthält Nutzerdaten, Nutzungsgegenstand, Nutzungsdatum/-dauer, Höhe des Nutzungsentgeltes, Pflichten des Nutzers sowie grundsätzliche Nutzungshinweise.

Die Nutzung ist nur im Rahmen der vorab erteilten Genehmigung/Vereinbarung zur Nutzung zulässig. Eine Weiter-/Untervermietung an Dritte durch den Nutzer ist unzulässig.

§ 5 Übergabe und Abnahme

Anmeldung, Stornierung, Vertragsschluss, Übergabe und Abnahme des Nutzungsgegenstandes erfolgen grundsätzlich durch den Bürgermeister bzw. Verwalter.

Die Übergabe zur Nutzung (Schlüsselübergabe) erfolgt erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung und Zahlung des Nutzungsentgeltes.

§ 6 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

Sportlerheim gesamt (Sportvereine)	15,00 €/Stunde
Clubraum inkl. Toiletten (private Veranstaltungen)	100,00 €/Tag

Das Entgelt wird für eine Nutzung pauschal berechnet.
(keine Spitzabrechnung nach angebrochenen Stunden)

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zuzulassen.

Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der vertraglich festgelegte Nutzer.
Das Nutzungsentgelt wird mit der Nutzungsvereinbarung in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu zahlen.

Stornierungen sind kostenfrei nur möglich, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin beim Bürgermeister bzw. Verwalter eingehen. Wird der Nutzungsgegenstand trotz abgeschlossener Nutzungsvereinbarung nicht genutzt und nicht rechtzeitig storniert, ist eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des vertraglich festgelegten Nutzungsentgeltes zu zahlen.

Bei Nicht- bzw. nicht fristgerechter Zahlung der Nutzungsentgelte wird dem Nutzer das Nutzungsrecht entzogen.

§ 7 Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber dem Eigentümer für alle Schäden, die von ihm oder Teilnehmern der Veranstaltung am Nutzungsgegenstand (Gebäude, Ausstattung, Ausrüstung, Außenanlagen) oder gegenüber Dritten verursacht worden sind.

Der Nutzer hält dem Eigentümer von allen Ansprüchen für sich und Dritte bei Schäden frei, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat.

Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer eingebrachten oder untergestellten Gegenstände.

§ 8 Verhalten im Nutzungsgegenstand

Der Nutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Nutzungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nur artgerecht zu verwenden. Auftretende Mängel sind dem Eigentümer sofort anzuzeigen.

Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Kerzen dürfen nur unter Aufsicht abgebrannt werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Gebäude und in dessen direktem Umfeld ist nicht gestattet.

Gasflaschen dürfen nicht mitgebracht und nicht betrieben werden.

Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist verboten.

Mobiliar und Geschirr werden nicht nach außerhalb verliehen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Bei privaten Veranstaltungen, die über 22:00 Uhr hinausgehen, ist darauf zu achten, dass nach 22:00 Uhr Musik nur noch im Innenbereich abgespielt wird.

Die Räumlichkeiten sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben. Im Übergabeprotokoll sind eventuelle Schäden aufzunehmen.

Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln wird dem Nutzer das Nutzungsrecht entzogen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sportlerheim in Gültz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gültz, 24.01.2022

Roll
Bürgermeister

